



**Würzburger  
Institut für  
Psychoanalyse und  
Psychotherapie e.V.**

Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

## **Aus- und Weiterbildungsordnung für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie<sup>1</sup>**

vom **04.07.2014**

Zweck dieser Ordnung ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Darin eingeschlossen ist

- a) die Ausbildung von Psychologen nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16.06.1998 (PsychThG)
- b) die Weiterbildung von Ärzten mit dem Ziel des Erwerbs der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie"
- c) der Erwerb der Voraussetzung für eine affilierte Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)

### **1. GRUNDLAGEN**

Die folgende Ordnung basiert auf

- a) den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18.12.1998
- b) den ärztlichen Weiterbildungsordnungen für den Erwerb der Zusatzbezeichnungen "Psychotherapie"

Die Aus- und Weiterbildungsordnung berücksichtigt ferner die Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) und Anlage 5 zum Ersatzkassenvertrag (EKV).

---

<sup>1</sup> Der Übersichtlichkeit wegen wird in den Ausformulierungen nur die männliche Personenform verwendet, die weibliche soll dadurch in keiner Weise zurückgesetzt sein.



## **2. AUS-UND-WEITERBILDUNGSORDNUNG**

### **2.1. Ziel der Ausbildung bzw. Weiterbildung**

Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die Befähigung, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Personen mit psychischen Störungen sowie psychogenen körperlichen und sozialen Störungen von Krankheitswert auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen dieses Psychotherapieverfahrens selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ausbildung schließt die Voraussetzungen für die staatliche Prüfung nach § 5 PsychThG, sowie nach § 7ff PsychTh-APrV und der Weiterbildungsordnung für Ärzte gemäß den Landesärztekammern ein.

### **2.2. Zulassung**

Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

### **2.3. Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie (mit klinischer Psychologie) oder Medizin. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung zum approbierten Arzt bzw. Diplompsychologen/ Master Psychologie gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist auf Grund amtlicher Auskünfte festzustellen.

### **2.4. Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren festgestellt.

## **3. BEWERBUNGSVERFAHREN**

### **3.1. Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung wird formlos an den Leiter des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein kurzer handgeschriebener Lebenslauf
- ein ausführlicher Rückblick auf den bisherigen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden bzw. krisenhaften Situationen und Stationen
- beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden



- ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf
- 3 Lichtbilder neueren Datums

### **3.2. Bewerbungsgebühr**

Mit dem Antrag wird eine Bewerbungsgebühr zur Zahlung fällig. Das Bewerbungsverfahren kann erst nach Eingang der Bewerbungsgebühr durchgeführt werden.

### **3.3. Aufnahmeverfahren**

#### **3.3.1. Durchführung des Aufnahmeverfahrens**

Das Aufnahmeverfahren umfasst in der Regel zwei Einzelinterviews von 50 Minuten Dauer bei je einem vom Institut beauftragten Lehranalytiker. Durch den Ausbildungsausschuss können weitere Einzelinterviews bei anderen beauftragten Personen angefordert werden.

#### **3.3.2. Entscheidungskriterien für die Aufnahme**

Das Aufnahmeverfahren zielt darauf ab, die spezifische Eignung des Bewerbers unter Berücksichtigung seiner zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten festzustellen. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die für einen tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten unerlässlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussichtlich in der überschaubaren Zeit erworben werden können.

#### **3.3.3. Zulassungsbeschluss**

Die Entscheidung über die Zulassung treffen die Mitglieder des Ausbildungsausschusses nach eingehender Beratung. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form durch den Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt ist. Im Fall einer Ablehnung muss sie eine Aussage darüber enthalten, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ein Wiederholungsantrag möglich ist.



## **4. AUS- BZW. WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS**

### **4.1. Geltungsbereich der Zulassung**

Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt für die Aus- bzw. Weiterbildung an diesem Institut. Sie gilt zunächst nur für den theoretischen Teil der Ausbildung. Die Behandlung von Patienten unter Supervision ist erst nach bestandener Vorprüfung möglich und bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss.

### **4.2. Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag**

Nach der schriftlich bestätigten Zulassung durch den Ausbildungsausschuss schließen die Ärzte mit dem Institut einen Weiterbildungsvertrag ab, Psychologen einen Ausbildungsvertrag. Diese Verträge regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

### **4.3. Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung**

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten endet mit dem Bestehen der in §§ 7ff der PsychTh-APrV geregelten staatlichen Abschlussprüfung und dem institutsinternen Abschlusskolloquium. Für Ärzte gilt analog die Erlangung der Zusatzbezeichnung 'Psychotherapie' und die institutsinterne Prüfung als Kriterium für die reguläre Beendigung der Weiterbildung. Ferner kann durch Kündigung des Ausbildungsvertrags durch das Institut oder den Studierenden eine vorzeitige Beendigung erfolgen.

### **4.4. Unterbrechung der Ausbildung**

Unterbrechungen der Ausbildung können beantragt werden, wenn hierfür besonders triftige Gründe vorliegen wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Antrag an den Ausbildungsausschuss nötig, der dann über eine Beurlaubung entscheidet. Beurlaubungen sollen -zur Wahrung der notwendigen Kontinuität - jeweils nicht länger als zwei Semester dauern. Ferner sind die Ausführungen in § 6 PsychTh-APrV zu berücksichtigen.

Sofern im Zeitraum der Beurlaubung Behandlungen fortgeführt werden, was meistens der Fall sein dürfte, müssen sowohl die Supervision als auch die Lehranalyse fortgesetzt werden. Die Entscheidung über eine eventuelle Aussetzung der Lehranalyse und/oder Supervision ist dem Ausbildungsausschuss vorbehalten.



## **5. ANERKENNUNG EXTERNER AUSBILDUNGSGÄNGE**

### **5.1. Wechsel von einem anderen anerkannten Institut**

Für Bewerber, die an einem anderen Institut zugelassen wurden, ist ungeachtet dieser Zulassung das unter 4. beschriebene Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren maßgeblich.

### **5.2. Anrechnung der bisherigen Aus- bzw. Weiterbildung**

Über die Anerkennung von Teilen der Aus- und Weiterbildung, die an einer anderen Institution absolviert wurden, entscheidet der Ausbildungsausschuss bei der Zulassung, in den Grenzen und nach Maßgabe der Bestimmungen, in den unter Abschnitt 1 genannten Grundlagen.

## **6. BEGINN UND VERLAUF DER AUS- BZW. WEITERBILDUNG**

### **6.1. Immatrikulation**

Die Aus- bzw. Weiterbildung beginnt mit dem auf die Unterzeichnung des Aus- bzw. Weiterbildungsvertrags folgenden Semester durch Immatrikulation des Studierenden beim Sekretariat des Instituts. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden für die Dauer ihrer Aus- bzw. Weiterbildung außerordentliche Mitglieder des Instituts.

### **6.2. Studienbuch**

Mit der Immatrikulation erhält der Studierende durch das Sekretariat des Instituts das für ihn bestimmte Studienbuch. Das Studienbuch ist während der gesamten Aus- bzw. Weiterbildung sorgfältig zu führen. Das Studienbuch ist bei allen besuchten Veranstaltungen den jeweiligen Dozenten zur Unterschrift vorzulegen.

### **6.3. Fristen**

Die jedes Semester fälligen Semestergebühren sind für das Sommersemester bis zum 30. April, für das Wintersemester bis zum 30. Oktober auf das Konto des Instituts zu überweisen.

### **6.4. Studierendenausweis**

Auf Antrag erhält der Studierende einen Studierendenausweis. Der Ausweis behält seine Gültigkeit durch Inskription zu Beginn eines jeden neuen Semesters.



## **6.5. Versicherung**

Der Aus- und Weiterzubildende ist verpflichtet, mit Beginn seiner Aus- bzw. Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Versicherungsschutz für seine Tätigkeit im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung zusichert.

## **7. GLIEDERUNG UND DAUER DER AUS- BZW. WEITERBILDUNG**

Die Aus- bzw. Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gliedert sich in Lehranalyse (Selbsterfahrung), sowie in einen theoretisch-wissenschaftlichen und einen praktischen Teil. Sie erfolgt auf der Basis des bestehenden Curriculums und dauert berufsbegleitend mindestens 5 Jahre. Sie besteht aus den folgenden Bausteinen:

- a) der Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV
- b) der praktischen Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV
- c) der theoretischen Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV
- d) der praktischen Ausbildung durch Patientenbehandlungen unter Supervision nach § 4 PsychTh-APrV

Für Ärzte gelten entsprechend die Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Ärztekammern.

### **7.1. Selbsterfahrung**

#### **7.1.1. Ziel der Selbsterfahrung**

Die Selbsterfahrung in psychoanalytisch begründeten Verfahren ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie hat zum Ziel, eine intensive Eigenerfahrung tiefenpsychologischer bzw. analytischer Prozesse zu vermitteln, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern und zu einer Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns zu befähigen. Sie erfolgt in Form einer Einzelanalyse.

#### **7.1.2. Dauer und Kontinuität**

Die Selbsterfahrung begleitet die Ausbildung möglichst kontinuierlich. Der Gesamtumfang der Selbsterfahrung umfasst mindestens 150 Sitzungen. Abweichungen, z.B. in Kontinuität und Dauer der Selbsterfahrung, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Ausbildungsausschusses. Die für die Lehranalyse zu treffenden Vereinbarungen sind Gegenstand der Übereinkunft zwischen dem Lehranalytiker und dem Studierenden.

#### **7.1.3. Auswahl des Lehranalytikers**



Seinen Lehranalytiker kann sich der Studierende aus dem Kreis der vom Institut zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Zwischen dem Analytiker und dem Lehranalysanden dürfen keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen bzw. bestanden haben. Die für die Lehranalyse (Selbsterfahrung) zu treffenden Vereinbarungen sind Gegenstand der Übereinkunft zwischen dem Lehranalytiker und dem Studierenden. Der Ausbildungsausschuss ist über den ausgewählten Lehranalytiker zu informieren.

#### **7.1.4. Wechsel des Lehranalytikers**

Ein Wechsel des Lehranalytikers ist grundsätzlich möglich. Der Zeitpunkt des Wechsels ist jedoch mit dem Analytiker zu vereinbaren. Von einem Wechsel muss der Ausbildungsausschuss unverzüglich Mitteilung erhalten.

#### **7.1.5. Stellung des Lehranalytikers**

Der Lehranalytiker ist zum absoluten Stillschweigen verpflichtet. Er wirkt in Beratungen über seinen Analysanden nicht mit. Eine Verletzung dieses Grundsatzes hat den Verlust der Ermächtigung zur Durchführung von Lehranalysen zur Folge.

### **7.2. Theoretisch-wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung**

#### **7.2.1. Umfang**

In Vorlesungen und Seminaren werden dem Studierenden die Grundlagen und der jeweilige Kenntnisstand der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und ihrer Anwendungen vermittelt. Die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel 5 Studienjahre und umfasst mindestens 600 Stunden. Zusätzliche eigenständige Studien der Fachliteratur werden vorausgesetzt.

Der Studierende kann vom Angebot anderer psychoanalytischer Institute, die von der DGPT anerkannt sind, Gebrauch machen, insbesondere solchen, die von der Stuttgarter Akademie für Tiefenpsychologie und analytische Psychotherapie e.V. angeboten werden, soweit deren Lehrveranstaltungen für ihn zugänglich sind.

#### **7.2.2. Lehrinhalte**

Lehrinhalte der theoretisch-wissenschaftlichen Aus- bzw. Weiterbildung sind:

- Einführung in die Psychoanalyse und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Theorie und Therapie
- Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und damit verbundene Psychopathologie



- Psychoanalytische Persönlichkeitslehre
- Allgemeine Neurosenlehre
- Spezielle Neurosen- und Psychosenlehre unter Berücksichtigung der Krankheitsbilder des Kindes- und Jugendalters
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre und Psychopathologie
- Psychodynamik und –pathologie von Paaren, Familien und Gruppen
- Geschichte der Psychoanalyse
- Psychoanalytische Kulturtheorien
- Berufsethik und Berufsrecht
- Abgrenzung der Neurosen und Psychosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen
- Indikation, Methodik und Prognose in Psychoanalyse und Psychotherapie (einschließlich Prävention und Rehabilitation)
- Technik der psychoanalytischen Gesprächsführung und Erstuntersuchung
- Kenntnisse und Erfahrungen mit psychoanalytisch begründeten Testverfahren
- Theorie und Technik der psychoanalytischen Behandlung von Erwachsenen
- Theorie und Technik tiefenpsychologisch fundierter Behandlung einschließlich Kurzzeit-Psychotherapie
- Besonderheiten der Behandlung von Patienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen, schwer traumatisierten Patienten, und Patienten aus anderen Kulturen
- Grundlagen der Traum- und Symbollehre
- Kenntnisse der Arbeit mit Träumen
- Einführungen in Behandlungstechniken bei Kindern und Jugendlichen
- Einführung in analytische Gruppentherapie und analytisch orientierte Paar- und Familientherapie
- Lerntheoretische Grundlagen
- Für Psychologen in Ausbildung nach dem PsychThG ist zudem das "Curriculum der theoretischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten" vom 30.7.1999 verbindlich, für Ärzte die Lehrinhalte der für sie zuständigen Weiterbildungsordnung.

### 7.2.3. Obligatorische Seminare

Obligatorisch ist die aktive Teilnahme an folgenden Seminaren des Instituts mit jeweiligem Referat-Testat:

- Kasuistisches Proseminar
- Literaturseminar (1 schriftliches Testat)
- Anamneseseminar
- Kasuistisch-technische Seminare (2 Testate Kasuistik und 2 Testate Technik, wobei jeweils eines der Testate mündlich und eines schriftlich erfolgt)
- Traumseminar (1 Testat)
- Während der gesamten Aus- und Weiterbildungszeit nach Zulassung zum Anamneseseminar ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

### 7.2.4. Testierung

Die Leistung eines Referats muss testiert werden. Der (die) Seminarleiter kann (können) das





Testat bei nicht genügenden Leistungen verweigern. Im Falle der Nicht-Testierung hat eine Besprechung der Gründe mit dem Kandidaten zu erfolgen.

### **7.2.5. Klinisch-psychiatrische Kenntnisse**

Der Studierende muss eine klinisch-psychiatrische Erfahrung erwerben. Von ärztlichen und psychologischen Weiterbildungsteilnehmern ist diese mit dem Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Prüfung bzw. dem Abschlusskolloquium nachzuweisen. Für Psychologen in Ausbildung nach dem PsychThG regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) das Nähere, für Ärzte in Weiterbildung gelten die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Ärztekammer.

## **7.3. Praktische Aus- und Weiterbildung**

### **7.3.1. Ziel und Gliederung**

Die wissenschaftlich-praktische Ausbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Diagnostik und bei der Behandlung von Patienten. Sie erfolgt in einem diagnostischen Praktikum//Anamnesepraktikum und in Krankenbehandlungen unter Supervision.

### **7.3.2. Diagnostisches Praktikum/Anamnesepraktikum**

Das diagnostische Praktikum/Anamnesepraktikum wird in der Regel in der Ambulanz des Instituts durchgeführt. Es gliedert sich in einen Teil, bei dem Kenntnisse der Diagnostik von erwachsenen Patienten, und einen Teil, bei dem Kenntnisse der Diagnostik von Kindern und Jugendlichen erworben werden. Das Praktikum erfolgt unter Supervision durch vom Institut ermächtigte Supervisoren. Das diagnostische Praktikum/Anamnesepraktikum kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters aufgenommen werden. Mit seinem Beginn nimmt der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer am begleitenden Anamneseseminar teil.

### **7.3.3. Anforderungen im diagnostischen Praktikum/Anamnesepraktikum**

In der Institutsambulanz sind 17 Anamnesenerhebungen bei erwachsenen Patienten zu protokollieren, die durch den Studierenden selbstständig mit anschließender Supervision durchgeführt worden sind.

Zudem sind bei mindestens 3 Fällen von Patienten im Kindes- und Jugendalter Erstinterviews mit den Beziehungspersonen, Anamnesenerhebungen und Erstbegegnungen mit Kindern und Jugendlichen unter Supervision durchzuführen. Die Fallberichte (Anamnesen, Protokolle) sind vom Supervisor testieren zu lassen.



## **7.4. Kontrollierte Behandlungen**

### **7.4.1. Zugangsvoraussetzungen**

Krankenbehandlungen im Rahmen der praktischen Aus- bzw. Weiterbildung setzen den erfolgreichen Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums und die erfolgreiche Absolvierung der Vorprüfung voraus. Sie können erst begonnen werden, wenn ein Antrag an den Ausbildungsausschuss gestellt wurde, und ein schriftlicher Bescheid des Ausbildungsausschusses vorliegt. Mit ihrem Beginn erhält der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer den Status eines Kandidaten. Die praktischen Abläufe der ambulanten Behandlungen werden mit dem Ambulanzeiter abgesprochen und koordiniert.

### **7.4.2. Umfang**

Der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer muss bis zur institutsinternen Abschlussprüfung mindestens 8 Patienten unter Supervision behandelt haben. Dabei sollen wenigstens zwei Behandlungen mit einem Umfang von mindestens 80 Stunden abgeschlossen sein. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung 600 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden.

Der Therapieverlauf wird in der Regel jeweils nach der vierten, spätestens jedoch nach der sechsten Stunde dem Supervisor dargestellt und von diesem supervidiert. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten, die der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren wählen kann. Insgesamt müssen 150 Stunden Supervision erfolgen, von denen 75 Stunden Einzelsupervision sein müssen, während die restlichen Stunden auch in einer Gruppe mit einer Zahl von maximal vier Teilnehmern stattfinden können.

Falls höhere Anforderungen von Seiten der jeweiligen Ärztekammer oder der PsychThAPrV bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

### **7.4.3. Anrechnungsfähigkeit**

Anrechnungsfähig sind nur solche Behandlungen, die vom zuständigen Supervisor als für die Ausbildung geeignet anerkannt sind und unter regelmäßiger Supervision stattfinden.

## **7.5. Supervision (Kontrollanalyse)**

Aufgabe des Supervisors ist es, den psychodynamischen Behandlungsverlauf zu beobachten, das theoretische Verständnis des Verlaufs zu vertiefen und die erforderlichen Hinweise zur Behebung eventueller Lücken zu geben. Er hat die von einem zukünftigen psychodynamisch orientiertem Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil zu bilden, dieses mit dem Kandidaten zu besprechen und bei der regelmäßig durchzuführenden Supervisorenkonferenz mitzuteilen.



## **7.6. Supervisorenkonferenz**

Zur weiteren Begleitung der Ausbildung führt der Ausbildungsausschuss regelmäßig eine Supervisorenkonferenz über die einzelnen Kandidaten durch. An dieser Diskussion nehmen die Lehranalytiker der Kandidaten nicht teil. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Fall besonderer Empfehlungen des Kollegiums mitzuteilen.

## **8. BESONDERE PFLICHTEN**

### **8.1. Verschwiegenheit**

Der mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beauftragte Kandidat ist zu besonderer Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet.

### **8.2. Aufzeichnungen**

Über alle Behandlungsverläufe werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt, die auf Aufforderung dem Ausbildungsausschuss oder dem Supervisor vorzulegen sind.

### **8.3. Meldepflicht**

Der Kandidat ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er im Rahmen seiner Ausbildung unter Supervision durchführt, dem Ausbildungsausschuss schriftlich unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors, der Art der Behandlung und des Beginns der Behandlung zu melden. Diese Regelung gilt auch für Psychologische Psychotherapeuten in der Zeit zwischen ihrer Approbation und der qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. dem Abschlusskolloquium.

### **8.4. Anerkennung von Regelungen bei gesetzlich versicherten Patienten**

Im Falle von Behandlungen gesetzlich versicherter Personen ist der Kandidat verpflichtet die allgemeinen Bestimmungen anzuerkennen, wie sie sich ergeben

- aus der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anlage 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag, in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- den "Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie" (Psychotherapie-Richtlinien).



## **9. Die praktische Tätigkeit**

**Nachfolgende Ausführungen zur praktischen Tätigkeit gelten für psychologische Ausbildungskandidaten. Ärztliche Weiterbildungsteilnehmer müssen sich an den entsprechenden Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der zuständigen Ärztekammern orientieren.**

### **9.1. Zweck**

Die praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit krankheitswertigen Störungen sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder bei Patienten, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

### **9.2. Umfang**

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Sie erfolgt

- a) für mindestens 1200 Stunden auf einer vom Institut vermittelten Praktikumsstelle in einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung gemäß § 2 PsychTh-APrV, sowie
- b) für mindestens 600 Stunden in einer vom Institut vermittelten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in einer psychotherapeutischen Praxis gemäß § 2 PsychTh-APrV.

### **9.3. Fachliche Anleitung**

Die praktische Tätigkeit erfolgt unter fachlicher Anleitung und Aufsicht durch die von der Praktikumseinrichtung benannten Lehrpersonen. Sie wird ferner durch ein Seminar des Instituts begleitet, das die Reflexion der Erfahrungen während der praktischen Tätigkeit unterstützen soll.

### **9.4. Aufgaben**

Während der praktischen Tätigkeit muss der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Therapie von insgesamt mindestens 30 Patienten jeweils über einen längeren Zeitraum beteiligt sein. Er soll dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erwerben. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer der Fallbegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Ausbildungsausschuss nach Abschluss der praktischen Tätigkeit zur Begutachtung vorzulegen.

## **10. PRÜFUNGSORDNUNG**

### **10.1. Allgemeines**



Das Institut führt für alle Studierenden während der Aus- bzw. Weiterbildung eine Vorprüfung durch.

Für die staatliche Abschlussprüfung von Psychologen in Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem PsychThG gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV). Die Ärzte erreichen ihre Zusatzbezeichnung 'Psychotherapie' gemäß der Regelung der Weiterbildungsordnung ihrer jeweiligen Ärztekammer.

Die Mitgliedschaft im Institut setzt darüber hinaus einen institutsinternen Abschluss voraus, der gesondert über den Ausbildungsausschuss zu beantragen ist

## **10.2. Vorprüfung**

### **10.2.1. Voraussetzung und Nachweise**

Die Prüfung kann frühestens nach Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamneseseminars abgelegt werden. Eine bestandene Vorprüfung ist maßgeblich für die Zulassung zu Patientenbehandlungen unter Supervision.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung sind:

- in der Regel vier aktive Semester
- 2 Jahre kontinuierliche Selbsterfahrung
- Teilnahme am Proseminar
- Teilnahme am Anamneseseminar
- ein Testat Literaturseminar
- der erfolgreiche Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamneseseminars.

Die Nachweise werden durch die entsprechenden Einträge im Studienbuch geführt.

### **10.2.2. Zulassung**

Die Zulassung zur Vorprüfung erfolgt auf formlosen Antrag des Studierenden und unter Vorlage des Studienbuchs durch Beschluss des Ausbildungsausschusses.

Über den Antrag muss innerhalb von 6 Wochen entschieden werden.

### **10.2.3. Prüfungskommission**

Mit Beschluss über die Zulassung wird eine Prüfungskommission gebildet, der i.d.R. drei an der Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören. Mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet sein, mindestens 1 Mitglied muss Lehranalytiker sein. Arzt und Lehranalytiker können dabei in einer Person vertreten sein. Die Aufgaben der Prüfungskommission können auch vom Ausbildungsausschuss übernommen werden.



#### **10.2.4. Prüfungsleitung und Termin der Prüfung**

Mit der Zulassung hat der Ausbildungsausschuss einen für die Leitung der Prüfung verantwortlichen Dozenten und einen Prüfungstermin festzulegen, der dem Studierenden rechtzeitig mitgeteilt wird.

#### **10.2.5. Prüfungsdauer und -inhalt**

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Sie beginnt mit einer kurzen mündlichen Darstellung eines vom Kandidaten während des diagnostischen Praktikums/Anamneseseminars selbständig durchgeführten Interviews. Danach erfolgt die Disputation. Das Interview und die daraus abgeleiteten Hypothesen müssen der Prüfungskommission spätestens 1 Woche vor der Prüfung schriftlich auf höchstens 5 Seiten (DIN A 4) in 4-facher Ausfertigung vorliegen. Inhalt der schriftlichen Interviewdarstellung bilden wichtige Patientenaussagen, die Beobachtungen des Kandidaten zur Gesprächsdynamik, seine Wahrnehmungen zum Übertragungs-/Gegenübertragungsgeschehen sowie die Hypothesen zur Psychodynamik des vorliegenden Krankheitsfalles; hierbei ist besonders der aktuell wirksame, unbewusste Konflikt des Patienten darzustellen, der in der jetzigen Lebensrealität zur Symptombildung geführt hat.

#### **10.2.6. Zweck der Prüfung**

Die Vorprüfung zielt darauf ab, den Entwicklungsstand des Studierenden hinsichtlich seiner Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der von einem künftigen Psychotherapeuten für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie zu fördernden Fähigkeiten festzustellen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die bei einem Interview beobachteten manifesten Vorgänge in ihren psychologischen und psychopathologischen Bestandteilen beschreiben und tiefenpsychologisch auf unbewusste Determinanten und deren Genese unter Bildung entsprechender psychodynamischer Hypothesen beziehen kann. Dabei sollen Empathie sowie die Wahrnehmung, Kontrolle und Nutzung des eigenen Erlebens (Gegenübertragung) erkennbar werden.

#### **10.2.7. Prüfungsniederschrift und Ergebnis**

Über den Verlauf der Vorprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Prüfung und vom Verfasser unterschrieben wird. Die Niederschrift muss in zeitlicher Reihenfolge über die Vorgänge bei der Prüfung, die Zusammensetzung der Kommission, Tag, Dauer und Gegenstand der Prüfung und über das Ergebnis der Prüfung Auskunft geben. Die Niederschrift ist zu den Akten des Prüflings zu nehmen.

Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Vorprüfung und die nicht-öffentliche Beratung zweifelsfrei mündlich im Beisein der Kommission mitzuteilen.

#### **10.2.8. Wiederholung der wissenschaftlichen Vorprüfung**

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über Fortgang



oder Nicht-Fortgang der Ausbildung.

### 10.2.9. Rücktritt

Tritt ein zur Vorprüfung durch Beschluss des Ausbildungsausschusses zugelassener Kandidat spätestens eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung von der Prüfung zurück, so gilt die ausgesprochene Zulassung ohne besonderen Beschluss für den nächstfolgenden Prüfungstermin der Vorprüfung.

## 10.3. Qualifizierende Abschlussprüfung/Abschlusskolloquium

### 10.3.1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. dem Abschlusskolloquium ist die Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung geforderten Bedingungen. Ärztliche Weiterbildungsteilnehmer und vor Ausbildungsbeginn approbierte Psychologische Psychotherapeuten unterziehen sich einer qualifizierenden Abschlussprüfung, im Rahmen der aktuellen Ausbildung approbierte Psychologische Psychotherapeuten einem Abschlusskolloquium. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausbildungsausschuss.

### 10.3.2. Antrag, Nachweise, Fristen

Die Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung für psychologische Ausbildungsteilnehmer sind in § 7 PsychTh-APrV geregelt. Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheidet die Regierung von Unterfranken, die dem Kandidaten auch die Prüfungstermine mitteilt. **(Qualifikation zum Psychologischen Psychotherapeuten)**

Für ärztliche Weiterbildungsteilnehmer gelten die Anforderungen der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung (tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie) der entsprechenden Landesärztekammern. **(Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie für Ärzte)**

Die in Verbindung mit dem Zulassungsantrag geforderte Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen stellt der Ausbildungsausschuss auf formlosen Antrag nach Überprüfung des Studienbuchs und Vorlage der Voten der Supervisoren aus, wenn ein ordnungsgemäßer Ausbildungsverlauf festgestellt worden ist.

### 10.3.3. Schriftliche Falldarstellung

(gilt für psychologische Ausbildungskandidaten und Ärzte, die den institutsinternen Abschluss anstreben)

Zusammen mit dem formlosen Antrag sind dem Ausbildungsausschuss zwei schriftliche Falldarstellungen in 3-facher Ausfertigung zur Begutachtung vorzulegen, die in Absprache mit den Supervisoren der betreffenden Behandlungen als Prüfungsfälle vorgesehen sind.



Etwa ein Drittel des Gesamtumfangs der Arbeiten ist für die wissenschaftliche Begründung der psychodynamischen Hypothese und des dargestellten psychodynamischen Verlaufs zu verwenden. Dabei soll der aktuell wirksame, unbewusste Konflikt, der zur Symptombildung geführt hat dargestellt werden. Darüber hinaus soll gezeigt werden, wie bei begrenztem Stundenkontingent das Therapieziel formuliert und erreicht wurde unter Berücksichtigung patientenspezifischer Merkmale (Ressourcen, Störungsniveau, reale Einschränkungen etc.). Behandlungstechnische Besonderheiten und prognostische Erwägungen beim Erreichen des Therapieziels sind differenziert darzustellen. Den Arbeiten ist eine Versicherung beizufügen des Inhalts, dass diese selbständig angefertigt wurden und außer den angegebenen Hilfsmitteln keine sonstige Unterstützung in Anspruch genommen wurde. Der Umgang der einzelnen Falldarstellung soll 15 Seiten (1,5 Zeilenabstand und angemessener Rand) nicht überschreiten.

Die Falldarstellungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, die während der Ausbildung angeeigneten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten fallbezogen anzuwenden.

Die vom Ausbildungsausschuss bestellten Referenten erstatten innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Falldarstellungen dem Ausbildungsausschuss Bericht über die Qualität der beiden schriftlichen Falldarstellungen. Die Stellungnahme muss schriftlich gegenüber dem Ausbildungsausschuss erfolgen und muss ein klares Votum enthalten, ob die vorgelegten Arbeiten als Prüfungsfälle anerkannt werden können.

#### **10.3.4. Staatliche Prüfung**

(betrifft Psychologische Psychotherapeuten)

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Auf die in § 9 PsychTh-APrV genannten Kriterien für die Zusammensetzung der Kommission wird verwiesen

Bestandteile, Ablauf und Inhalte der Prüfung sind in § 8 bis 18 PsychTh-APrV geregelt.

#### **10.3.5. Institutsinterne Abschlussprüfung/Abschlusskolloquium**

##### **10.3.5.1. Antrag, Nachweise, Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zur institutsinternen Abschlussprüfung bzw. zum Abschlusskolloquium ist formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses zu stellen.

Beizufügen sind:

- das Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen
- der Nachweis über die bisher absolvierte Lehranalyse
- die Voten der Supervisoren mit Angaben über Anzahl und Umfang der kontrollierten Behandlungen.

Bei Psychologischen Psychotherapeuten nach der staatlichen Prüfung muss der





Fachkundenachweis für analytische Psychotherapie, die Approbationsurkunde und eine schriftliche Prüfungsarbeit vorgelegt werden.

Die Zulassung zur institutsinternen Prüfung bzw. dem Abschlusskolloquium erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses. Über den Antrag muss innerhalb von sechs Wochen entschieden werden.

### **10.3.5.2. Qualifizierende Abschlussprüfung**

#### **10.3.5.2.1. Prüfungskommission**

Mit Beschluss über die Zulassung bildet der Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission, der drei an der Ausbildung beteiligten Dozenten des Instituts angehören. Davon ist ein für die Leitung der Prüfung verantwortlicher Dozent zu bestimmen. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet, ein Mitglied muss Lehranalytiker sein, Arzt und Lehranalytiker können dabei in einer Person vertreten sein. Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

#### **10.3.5.2.2. Gliederung der Prüfung**

Die institutsinterne Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anforderungen an die schriftliche Falldarstellung sind unter 10.3.3. oben aufgeführt

#### **10.3.5.2.3. Mündliche Prüfung**

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission zusammen mit der Annahme der Arbeit beschlossen und dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten. Sie umfasst eine Rekapitulation und Disputation der vorgelegten Arbeit, sowie eine Überprüfung der Kenntnisse des Kandidaten über die theoretischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und deren Behandlungsmethoden. Die Prüfung ist öffentlich für alle Mitglieder des Institutes.

#### **10.3.5.2.4. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

#### **10.3.5.2.5. Wiederholung**

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so hat der Kandidat innerhalb eines festzusetzenden Zeitraums die Arbeit zu ergänzen und erneut vorzulegen. Sodann wird nochmals über die Annahme der Arbeit und damit auch über die Zulassung zur Prüfung entschieden. Die Arbeit kann nur einmal überarbeitet werden. Wird auch die überarbeitete Darstellung nicht



angenommen, so ist eine einmalige Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit möglich, die dann den beschriebenen Anforderungen entsprechen muss.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich.

#### **10.3.5.2.6. Prüfungsniederschrift und Bescheinigung**

Über das Ergebnis der institutsinternen Abschlussprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

Unmittelbar nach erfolgreich bestandener Prüfung erhält der Prüfling die ihm zustehende Bescheinigung.

#### **10.3.5.3. Institutsöffentliches Abschlusskolloquium**

Nach der erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Prüfung, dem Einreichen der geforderten Fachkunde und der Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung ausgeführten Inhalte stellt der Kandidat in einem Seminar, zu dem alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Zugang haben, einen analytischen Behandlungsfall (z.B. einen der staatlichen Prüfungsfälle) vor. An der kollegialen Diskussion können sich alle Anwesenden beteiligen. Das Seminar wird von zwei Dozenten, von denen mindestens einer als Supervisor zugelassen ist, geleitet. Der Kandidat kann diese vorschlagen. Der Supervisor des Falles darf vom Kandidat hierfür nicht gewählt werden. Die Planung des Seminars erfolgt in Abstimmung mit dem Ausbildungsausschuss.

#### **10.3.5.4. Urkunde**

Nach dem erfolgten Abschlusskolloquium wird dem Kandidat eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet ist.

Die durch die Urkunde bestätigte, erfolgreiche Ausbildung berechtigt den Ausbildungsteilnehmer in Verbindung mit den standesrechtlichen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Darüber hinaus ist sie eine Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft im Würzburger Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V. sowie einer affilierten Mitgliedschaft in der DGPT.